



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 02 / 2026

Seite 159 – Seite 180

Ausgabedatum: 20.01.2026

INHALT

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 23. Juni 2022	S. 161
Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biochemie	S. 167
Satzung der Universität Heidelberg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung vom xx.xx.2025	S. 177

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 23. Juni 2022

vom 12.12.2025

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 32 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114 S. 1), hat der Senat der Universität Heidelberg am 09.12.2025 die nachstehende Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 23. Juni 2022 beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.12.2025 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 23. Juni 2022

Die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 23. Juni 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2022, S. 1733) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Einführungszeichen vor und nach dem Wort „Economics“ gestrichen.
3. In den §§ 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 6, 4 Absatz 5, Absatz 6, 10 Absatz 2 Satz 1, 11 Absatz 2, 13 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Abkürzung „ECTS“ mit dem Bindestrich geschrieben.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden vor der Abkürzung „CP“ die Abkürzung „LP“ und der Schrägstrich gestrichen.
5. In den §§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 4 wird vor dem Wort „Modulteilnoten“ das Gleichheitszeichen gestrichen.
7. In § 5 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrende“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „Prüfer bzw. eine Prüferin“ gestrichen.
9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Im Rahmen der auf dem Consortium Agreement for the Erasmus Mundus Joint Master (EMJM) in European Environmental Economics and Policy (M3EP) vom 2. Dezember 2024 beruhenden Kooperation zwischen Københavns Universitet (UCPH), Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Università degli Studi di Milano, Univerzita Karlova und Uniwersytet Warszawski werden die im Studiengang European Environmental Economics and Policy (M3EP) an der Københavns Universitet (UCPH) (zu Deutsch: Universität Kopenhagen) erbrachten Studienzeiten

sowie Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

8. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.
9. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ ersetzt.
10. In § 8 Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „von“ gestrichen.
11. In § 8 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „prüfenden“ durch das Wort „prüfende“ ersetzt.
12. In § 9 Absatz 4 Satz 7 wird nach der Zahl „22“ das Prozentzeichen ausgeschrieben.
13. In § 9 Absatz 4 Satz 7 wird der Punkt nach dem Wort „unterschreitet“ gestrichen.
14. In § 9 Absatz 4 Satz 8 wird das Wort „folgt“ durch das Wort „nachstehend“ ersetzt.
15. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 PflegeZG, §§ 14 und 15 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI)), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 MuSchG) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die studierende Person glaubhaft macht, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in Textform beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Economics eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- oder Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise oder sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person Art und Umfang des drohenden Nachteils, geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht, so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich in Textform mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Studierende, denen ein Nachteilsausgleich durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Economics grundsätzlich gewährt wurde, sind verpflichtet, anlässlich einer konkreten Prüfung rechtzeitig, spätestens aber zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung, der jeweiligen prüfenden Person den gewährten Nachteilsausgleich anzuzeigen, um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen.“

16. In § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
17. In § 12 Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
18. In § 14 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „betreuende“ durch das Wort „betreuenden“ ersetzt.
19. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
20. In § 15 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
21. In § 16 Absatz 2 wird das Wort „Leistungspunktezahl“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunktezahl“ ersetzt.
22. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „deutsch“ und „englisch“ jeweils großgeschrieben.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern die Teilnahme an European Environmental Economics and Policy (M3EP) erfolgt, wird auf die gemäß dem Consortium Agreement for the Erasmus Mundus Joint Master (EMJM) in European Environmental Economics and Policy (M3EP) vom 2. Dezember 2024 in der jeweils geltenden Fassung bestehende Kooperation hingewiesen, die zu einem Doppelabschluss (Double Degree) führt.“

23. § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Inkrafttreten und Geltung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Economics immatrikuliert sind, da sie keine nachteiligen Bestimmungen enthalten.

(3) Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, führen ihr Studium für den Zeitraum einer Übergangsfrist von maximal zwei Semestern nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1299) bis zum Abschluss fort. Die Ungültigkeit der Prüfungen nach dem Abschluss der Prüfungen richtet sich nach § 19 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 13. November 2018. Auf Antrag kann das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg begonnene Studium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung fortgesetzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Economics immatrikuliert sind, da sie keine nachteiligen Bestimmungen enthalten.

Heidelberg, den 12.12.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biochemie

vom 04.02.2025, zuletzt geändert am 12.12.2025

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2, 29 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1294, 1229) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 09.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Biochemie der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Biochemie der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Biochemie ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biochemie oder der Naturwissenschaften mit einem Biochemieanteil eines Nebenfaches oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss,
 2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,
 3. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
 4. einen Nachweis über die bisher erzielten Studienleistungen in Form des Transcript of Records,
 5. sofern vorhanden einen Nachweis über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 6. sofern vorhanden einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GER) durch:
 - a) einen im englischsprachigen Ausland erworbenen anerkannten Schul- oder Hochschulabschluss oder

- b) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests, insbesondere:
 - aa) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paper-based Test mindestens 543 Punkte, internet-based Test mindestens 72 Punkte
 - bb) International English Language Test System (IELTS): mindestens 5,5
 - cc) Cambridge First Certificate in English (FCE)
 - dd) Test of English for International Communication (TOEIC): mindestens 785 Punkte
 - ee) eine durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in Englisch verfassten Bachelorarbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Auswahlgesprächs
- c) oder weitere geeignete Sprachnachweise,
- 7. sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers ist, ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH-2. Der Nachweis kann erfolgen durch:
 - a) die Hochschulzulassung in deutscher Sprache oder
 - b) das „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder
 - c) die registrierte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)-Stufe 2“ oder
 - d) das „Goethe-Zertifikat C2“ oder
 - e) der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt wurde oder
 - f) das „Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland“ („Feststellungsprüfung“) oder
 - g) das „Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2“ oder

- h) das „Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“ oder
 - i) ein Zertifikat über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder
 - j) ein Sprachzeugnis oder Deutschnachweis in ausländischen Schulabschlüssen, das gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Anhang des aktuell gültigen KMK-Beschlusses „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“) oder
 - k) weitere geeignete Nachweise,
8. eine Bestätigung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Biochemie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. März eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Biochemie von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission kann die Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch und die Durchführung von Auswahlgesprächen auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Biochemie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs,
 2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.
- (3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 statt.
 - a) Die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
Sehr gute Leistungen entsprechen 6-7 Punkten
Gute Leistungen entsprechen 4-5 Punkten
Befriedigende Leistungen entsprechen 1-3 Punkten
Ausreichende Leistungen entsprechen 0 Punkten
 - b) Die außercurricularen Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten bewertet.
 - c) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben a) bis b). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.
 2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach § 5.
 3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (maximal 25 Punkte) und des Auswahlgesprächs gem. § 5 (maximal 25 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (insgesamt maximal 50 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Biochemie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zum Auswahlgespräch wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 c) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- (3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben und vorausgewählt wurden, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Mit jeder der sich um das Studium bewerbenden und vorausgewählten Person führen mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission, ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und werden gesondert bewertet.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die

Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von den Mitgliedern der Auswahlkommission getroffenen Beurteilungen enthalten.

(6) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Biochemie auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten.

(7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biochemie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Biochemie vom 11.03.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 5/2015) außer Kraft.

Heidelberg, den 12.12.2025

gez. Prof. Dr. Melchior
Rektorin

176

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2026
20.01.2026

Satzung der Universität Heidelberg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung vom xx.xx.2025

Aufgrund von § 8 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) und § 60 der Abgabenordnung hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am xx.xx.2025 die Satzung des am 11.12.2007 gegründeten gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art "Fort- und Weiterbildung" wie folgt neu gefasst:

§ 1

- (1) Die Universität Heidelberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs.1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "Fort- und Weiterbildung" in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Mildtätigkeit sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung vorgenannter steuerbegünstigter Bereiche durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kongressen, Seminaren, Tagungen und Weiterbildungskursen, den Betrieb von Museen, Bibliotheken/Archiven, Theatern, Konzertveranstaltungen sowie die Vergabe von Stipendien.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Heidelberg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die dem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Heidelberg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Universität Heidelberg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Universität Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

179

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2026
20.01.2026

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, xx.xx.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

180

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2026
20.01.2026

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de